

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 02.07.2015
Dezernat I	Amt Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

10176/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	07.07.2015 03.09.2015	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Die Verfassungsbeschwerde der Landeshauptstadt Magdeburg gegen die Änderungen im neuen Landeswassergesetz hatte teilweise Erfolg

In seiner Sitzung vom 22.05.2014 hat der Stadtrat beschlossen, eine Verfassungsbeschwerde gegen die Änderungen des Landeswassergesetzes beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt wegen Verletzung des „Konnexitätsprinzips“ zu erheben (s. DS0174/14).

Das Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 30.06.2015 (Az.: LVG 3/14; www.lverfg.sachsen-anhalt.de/aktuelles) der kommunalen Verfassungsbeschwerde der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Städte Gommern und Möckern gegen das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. S. 116) teilweise stattgegeben.

Die angegriffenen Regelungen betreffen die Herabstufung von Gewässern erster Ordnung in Gewässer zweiter Ordnung, mit der ein Wechsel der Zuständigkeit vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) auf die Gewässerunterhaltungsverbände verbunden ist. Die Landeshauptstadt Magdeburg und die Städte Möckern und Gommern als deren finanzierende Pflichtmitglieder haben hierin einen unzulässigen Eingriff in ihre kommunale Finanzhoheit geltend gemacht. Allein die Landeshauptstadt Magdeburg hatte Mehrausgaben in Höhe von 160.000,- € errechnet.

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die Klagebefugnis der betroffenen Kommunen gegen die Herabstufungen der Landesgewässer 1. Ordnung in die den Unterhaltungsverbänden unterliegenden Gewässer 2. Ordnung, die erstmalige Heranziehung zu den Kosten der Gewässer 1. Ordnung und die vorgesehene Heranziehung zu den Kosten der Erschwernisbeiträge verneint. Ein Eingriff in die gemeindliche Finanzhoheit sei nicht gegeben. Dem von uns zur Begründung angeführten Vergleich des Verhältnisses der Gewässerunterhaltungsverbände zu den Mitgliedskommunen entspreche dem Verhältnis der Gemeinden zu den Verwaltungsgemeinschaften (Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 14.09.2004, LVG 7/03) konnte das Gericht nicht folgen. Die Unterhaltungsverbände seien selbständige Träger funktionaler Selbstverwaltung und verfügten über eine eigenständige nicht von den Kommunen abgeleitete Verbandskompetenz. Die Gewässerunterhaltung sei damit dem gemeindlichen örtlichen Wirkungskreis vollständig entzogen. In den genannten Punkten wurde die Verfassungsbeschwerde für unzulässig erklärt.

Das Landesverfassungsgericht hat jedoch die durch das Gesetz eingeführte Änderung des § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt teilweise für mit der Verfassung

unvereinbar erklärt. Mit der Neuregelung würden den Beschwerdeführerinnen zusätzliche Aufgaben übertragen, für den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand bei der Veranlagung der Beitragspflichtigen sei ihnen ein Mehrkostenausgleich zu gewähren. Das Land könne die Kommunen zur Refinanzierung nicht auf die Möglichkeit der Erhöhung ihrer Grundsteuern für alle Grundstückseigentümer verweisen. Bevor eine Kommune Steuern erheben dürfe, müsse sie sich aus Entgelten für ihre Leistungen die erforderlichen Finanzmittel beschaffen, § 99 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Deshalb müsse sie sich zunächst über Entgelte der Nutznießer der Verbandstätigkeit, welche durch die Gewässerunterhaltung einen Vorteil haben oder die Gewässerunterhaltung erschweren, refinanzieren.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum Jahresende eine verfassungsgemäße Kostendeckungsregelung zu schaffen.

Holger Platz

Anlage

- Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 30.06.2015, LVG 3/14